



Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

Langfassung der Vereinbarung zwischen Apotheke und Versichertem/er über die Inanspruchnahme der Dienstleistung

Stand: 10.06.2022

(geändert am 11.07.2022: Hinweis zur Abrechnung ohne Abschlussgespräch)

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

Hinweise zur Nutzung der Vereinbarung

Zur Inanspruchnahme der nachfolgend beschriebenen pharmazeutischen Dienstleistung (pDL) wird zwischen dem/der Versicherten und der Apotheke eine Vereinbarung geschlossen. Hierfür kann diese Kurz- oder die Langfassung verwendet werden. Wird diese Kurzversion verwendet, ist in der Fußzeile ein Hinweis zu ergänzen, wo die Langfassung der Vereinbarung zu finden ist. Diese kann zum Beispiel in der Apotheke ausgelegt oder auf der apothekeneigenen Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die hier aufgeführte wesentlichen Inhalte der Langfassung Kurzfassung gibt die Neben der Unterzeichnung der Vereinbarung ist der Erhalt der erbrachten Dienstleistung durch den Versicherten/die Versicherte im Anschluss an das Abschlussgespräch auf dieser Vereinbarung zu quittieren. Da sich die/der Versicherte bezüglich dieser pDL an die Vertragsapotheke bindet, reicht bei erneuter Erbringung dieser pDL eine weitere Quittierung des Erhalts und die Bestätigung der Anspruchsvoraussetzungen. Diese ist zusammen mit der Vereinbarung aufzubewahren.

Die Vereinbarung ist mit den Daten der Apotheke zu ergänzen und sollte an die individuellen Gegebenheiten in der Apotheke angepasst werden.

Für Rücksprachen mit dem Arzt/der Ärztin ebenso wie für die Übersendung des Ergebnisberichts an den hauptbehandelnden Arzt/die hauptbehandelnde Ärztin muss der Patient / die Patientin die Heilberufler*innen von der Schweigepflicht entbinden. Hierzu ist die Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht (S. 6) zu unterzeichnen.

Kommt das Abschlussgespräch, nach mindestens einem weiteren telefonischen Kontaktversuch durch die Apotheke, nicht zustande, bestätigt der/die Apotheker*in die Erbringung der pharmazeutischen Dienstleistung selbst. Zudem sollte kurz schriftlich festgehalten werden, ob der Bericht mit Zustimmung des/der Patient*in durch Entbindung von der Schweigepflicht an den Arzt/die Ärztin versendet wurde, oder ob dies aufgrund der fehlenden Zustimmung des/der Patient*in nicht möglich war. In beiden Fällen ist die Dienstleistung abrechenbar.



Stand: 10.06.2022 Seite 2 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

zum Verbleib in der Apotheke (Kopie für den Versicherten/die Versicherte)

Vereinbarung über die pharmazeutische Dienstleistung (pDL) der "Pharmazeutischen Betreuung bei oraler Antitumortherapie"

Über die Inanspruchnahme der pharmazeutischen Dienstleistung (pDL) der "Pharmazeutischen Betreuung bei oraler Antitumortherapie" gemäß Anlage 11 zum Rahmenvertrag nach § 129 Abs. 2 SGB V wird

zwischen

Name und Anschrift der Apotheke:	
Apothekeninhaber*in	
im Folgenden: Apotheke	
und	
Name und Anschrift des/der Versicherten:	

Im Folgenden: versicherte Person

folgende Vereinbarung geschlossen:

- § 1 Ziel und Gegenstand der "Pharmazeutischen Betreuung bei oraler Antitumortherapie"
- (1) Folgende Ziele werden mit der Dienstleistung verfolgt:
 - Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) durch Erkennen und Lösen bestehender oder Prävention potenzieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP)
 - Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie
 - Verbesserung der Qualität der Arzneimittelanwendung
 - Förderung der Therapietreue
 - Förderung der Verbreitung eines AMTS-geprüften Medikationsplans
 - Zusammenarbeit zwischen den Heilberufen stärken.
- (2) Die "Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie" besteht aus einer "Erweiterten Medikationsberatung" gemäß den Absätzen 3 bis 7 und bei Bedarf einem semistrukturierten Folgegespräch gemäß Absatz 8.



Copyright © Deutscher Apothekerverband e.V.

Stand: 10.06.2022 Seite 3 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

- (3) Die "Erweiterte Medikationsberatung" besteht aus den Prozessschritten 3 bis 7 der "Leitlinie der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung: Medikationsanalyse" einschließlich der dort aufgeführten Teilprozesse; Stand der Revision: 29.11.2017 (Anhang 1). ²Für die pharmazeutische Dienstleistung sind die folgenden Prozessschritte der Leitlinie relevant:
 - Datenerhebung und Datenerfassung (3)
 - Pharmazeutische AMTS-Prüfung (4)
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Lösung detektierter ABP (5)
 - Abschlussgespräch mit dem Patienten (6)
 - Dokumentation (7)

³Die pDL wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der oralen Antitumortherapie durchgeführt.

- (4) ¹Die Datenerhebung und Datenerfassung erfolgen mittels Brown-Bag-Review im strukturierten Patientengespräch in der Apotheke unter Berücksichtigung weiterer vorhandener Datenquellen, wie beispielsweise vorhandenen Medikationsplänen, Arzneimittellisten, Anweisungen zur Einnahme/Dosierung oder Entlass- und Arztbrief(en) (Medication Reconciliation). ²Nach der Datenerhebung wird die so erfasste aktuelle Gesamtmedikation im Rahmen der pharmazeutischen AMTS-Prüfung mindestens auf folgende in der Leitlinie genannten ABP geprüft:
 - (Pseudo-)Doppelmedikation
 - Interaktionen
 - Ungeeignetes bzw. unzweckmäßiges Dosierungsintervall
 - Ungeeigneter bzw. unzweckmäßiger Anwendungszeitpunkt (auch in Zusammenhang mit Mahlzeiten)
 - Ungeeignete bzw. unzweckmäßige Darreichungsform
 - Anwendungsprobleme
 - Nebenwirkungen
 - Mangelnde Therapietreue
 - Indikation für Selbstmedikation ungeeignet
 - Präparate der Selbstmedikation für Indikation ungeeignet
 - Über- oder Unterdosierungen in der Selbstmedikation
 - Kontraindikationen f
 ür Arzneimittel der Selbstmedikation
 - Nicht sachgerechte Lagerung
- (5) Bei der pharmazeutischen AMTS-Prüfung werden Laborwerte und ärztliche Diagnosen berücksichtigt, sofern diese aktuell und für die Prüfung relevant sind und der Apotheke durch die versicherte Person zugänglich gemacht wurden.



Stand: 10.06,2022 Seite 4 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

- (6) ¹Detektierte ABP werden bewertet und Lösungsvorschläge erstellt. ²Die Lösungsvorschläge werden bei Bedarf und Zustimmung der versicherten Person mit dem zuständigen Arzt und im Abschlussgespräch mit der versicherten Person besprochen und der Medikationsplan der versicherten Person erstellt bzw. aktualisiert. ³Anschließend erfolgt die Dokumentation der erweiterten Medikationsberatung durch den zuständigen Apotheker.
- (7) ¹Der aktualisierte Medikationsplan wird auf der eGK oder in anderen elektronischen Medien der TI (ePA) soweit vorhanden gespeichert. ²Bei Zustimmung der versicherten Person werden der aktuelle Medikationsplan bzw. die Medikationsübersicht und ggf. weitere relevante Informationen (z. B. mögliche Interventionen/Vorschläge) dem hauptbetreuenden Arzt (ggf. Ärzten) in vorgegebenem, vorzugsweise in elektronischem Format (technische Schnittstelle Dienst für Kommunikation im Medizinwesen (KIM)) schriftlich übermittelt. ³Die "Erweiterte Medikationsberatung" kann auch im häuslichen Umfeld durchgeführt werden.
- (8) ¹Die versicherte Person erhält bei Bedarf 2 bis 6 Monate nach der "Erweiterten Medikationsberatung" im Rahmen eines semistrukturierten Folgegesprächs erneut eine auf die ambulante orale Antitumortherapie zugeschnittene Beratung. ²Im Rahmen der Beratung sollen der Hintergrund der oralen Antitumortherapie, Handhabungs- oder Anwendungsprobleme wiederholt erörtert, sowie aktuelle Bedenken und Sorgen bezüglich der Therapie, mit der versicherten Person (und ggf. auch mit der verordnenden Ärztin / dem Arzt) besprochen und einer Lösung zugeführt werden.
- (9) Die versicherte Person erhält Zugang zu den vollständigen Vertragsunterlagen.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) ¹Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen in der ambulanten Versorgung, die mit einer ärztlich verordneten oralen Antitumortherapie erstmalig ambulant beginnen oder eine weitere ärztlich verordnete orale Antitumortherapie als Folgetherapie beginnen. ²Unter Beginn sind die ersten sechs Monate der Therapie zu verstehen.
- (2) Die versicherte Person bestätigt, dass sie die in Absatz 1 dargestellten Voraussetzungen für die pDL erfüllt und willigt in die in § 1 genannten Bedingungen für die pDL ein.
- (3) ¹Die pDL wird einmalig im ersten halben Jahr nach Beginn einer oralen Antitumortherapie bzw. einer Folgetherapie mit einem neuen ärztlich verordneten oralen Antitumortherapeutikum erbracht. ²Bei paralleler Erstverordnung mehrerer oraler Antitumortherapeutika, wird für alle Arzneimittel eine gemeinsame pharmazeutische Dienstleistung angeboten und abgerechnet. ³Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der "Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation" bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Bindung an die Apotheke

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung bindet sich die versicherte Person zur Inanspruchnahme der pDL an die als Vereinbarungspartner gewählte Apotheke.

§ 4 Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person sichert zu, während der Inanspruchnahme des Angebots der pDL die Erbringung der pDL aktiv zu unterstützen und der Apotheke alle dazu erforderlichen Angaben zu machen,



Stand: 10.06,2022 Seite 5 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

insbesondere hinsichtlich der Änderungen und Ergänzungen ihrer Medikation, der Erkrankungen sowie ggf. relevanter Laborwerte zum Beispiel aus aktuellen Arzt- und Entlassbriefen., falls diese für die Inanspruchnahme der jeweiligen pharmazeutischen Dienstleistung relevant sind.

§ 5 Vorherige Inanspruchnahme der pDL

Die versicherte Person bestätigt, dass sie die pDL in dem im § 2 Absatz 3 definierten Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen hat oder in den letzten sechs Monaten eine Folgetherapie mit einem neuen ärztlich verordneten oralen Antitumortherapeutikum begonnen hat und die versicherte Person daher erneut anspruchsberechtigt ist.

§ 6 Kündigung

- (1) ¹Die versicherte Person kann die Teilnahme am Angebot der pDL ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. ²Die Kündigung hat schriftlich (per Post, Telefax, E-Mail) gegenüber der Apotheke zu erfolgen.
- (2) Kündigt die versicherte Person, bevor die Erbringung der pDL abgeschlossen ist, z. B. bevor sie einen vorgesehenen Folgetermin wahrgenommen hat, kann sie die pDL erst wieder bei Aufnahmen einer Folgetherapie mit einem neuen ärztlich verordneten Antitumortherapeutikum in Anspruch nehmen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt sowohl für die Apotheke und die versicherte Person unberührt.

§ 7 Datenschutz

- (1) ¹Durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung willigt die versicherte Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im jeweils erforderlichen Umfang durch die gewählte Apotheke ein. ²Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist separat zu unterzeichnen.
- (2) ¹Es gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen. ²Die für die pDL notwendige Erfassung der Gesamtmedikation einer versicherten Person unter Abgleich der der jeweiligen Apotheke dazu vorliegenden Informationen sowie der Patientenangaben erfolgt unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen. ³Die versicherte Person erhält auf Verlangen von der betreuenden Apotheke Auskunft gemäß § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu ihren personenbezogenen gespeicherten Daten.
- (3) ¹Die Apotheke geht in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, sorgsam und zweckgebunden mit den Daten der teilnehmenden versicherten Personen um. ²Sie hat alle unter ihrer Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

§ 8 Verantwortlichkeit der Apotheke

- (1) ¹Die Apotheke trägt die pharmazeutische Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der pDL. ²Sie hat die aufgrund der Art der pDL erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (2) ¹Der Erbringung der pDL liegen die Auskünfte der versicherten Person bzw. die Auskünfte des Arztes, mit dem Rücksprache gehalten wurde, zugrunde. ²Für deren Richtigkeit trägt die Apotheke keine Verantwortung.
- (3) Falsche oder unzutreffende Angaben der versicherten Person, insbesondere zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen können rechtliche Konsequenzen haben.



Copyright © Deutscher Apothekerverband e.V.

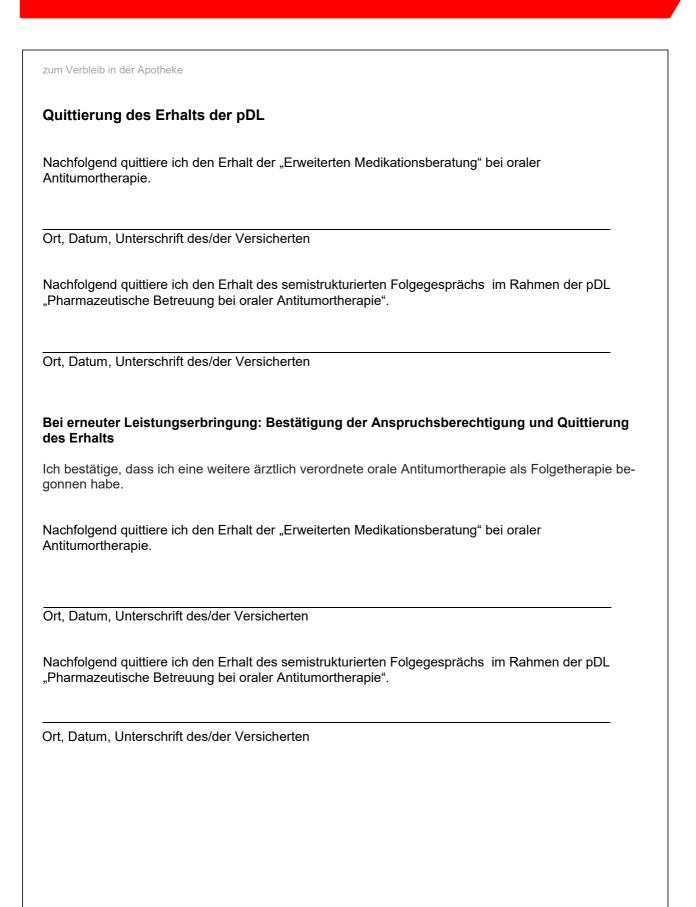
Stand: 10.06.2022 Seite 6 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

§ 9 Quittierung ¹ Die versicherte Person bestätigt durch eine weitere Unterschrift auf dieser Vereinbarung nach Inanspruchnahme der vollständigen pharmazeutischen Dienstleistung, dass sie diese erhalten hat. ² Für den Fall einer vorherigen Kündigung der Vereinbarung bestätigt die versicherte Person den Erhalt von konkret zu bezeichnenden Teilleistungen.				
Ort, Datum				
Unterschrift des/der Versicherten	Unterschrift des Mitarbeitenden der Apotheke			

Stand: 10.06.2022 Seite 7 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie





Copyright © Deutscher Apothekerverband e.V.

Stand: 10.06.2022 Seite 8 von 9

Pharmazeutische Betreuung bei oraler Antitumortherapie

Erklärung der Entbindung von der Schweigepflicht

bei Inanspruchnahme der pharmazeutischen Dienstleistung (pDL) der "Pharmazeutischen Betreuung bei oraler Antitumortherapie"
Der/die Versicherte ist damit einverstanden, dass die nachfolgend genannte(n) Person(en),
Daten des Apothekers/ der Apothekerin; ggf. mehrere
Daten des Apothekers/ der Apothekerin; ggf. mehrere
Daten des Apothekers/ der Apothekerin; ggf. mehrere
zur Erfassung, Bewertung und Lösung arzneimittelbezogener Probleme (ABP) Rücksprache mit der/ den nachfolgend genannten Person(en) hält/halten und den aktualisierten Medikationsplan bzw. die Medikationsübersicht und ggf. weitere relevante Informationen (z. B. mögliche Interventionen/Vorschläge) an folgende Person (en) schriftlich übermittelt/übermitteln:
Daten des hauptbetreuenden Arztes/ der hauptbetreuenden Ärztin; ggf. mehrere
Daten des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin; ggf. mehrere
Daten des behandelnden Arztes/ der behandelnden Ärztin; ggf. mehrere
In vorgenanntem Umfang werden die aufgeführten Apotheker/innen und Ärzt/innen von ihrer Schweigepflicht gemäß § 203 Absatz 1 Ziffer 1 StGB entbunden.
Ort, Datum, Unterschrift des/der Einwilligenden



Copyright © Deutscher Apothekerverband e.V.

Stand: 10.06.2022 Seite 9 von 9



Leitlinie	
Kommentar	
Arbeitshilfe	

ш	
П	

Medikationsanalyse

Stand der Revision: 29.11.2017

(S. 3 aktualisiert am 12. Juni 2018 wegen des Inkrafttretens der DS-GVO)

Medikationsanalyse

Inhaltsverzeichnis	
I Zweckbestimmung und Geltungsbereich 3 II Regulatorische Anforderungen 3 III Zuständigkeiten 4 IV Medikationsanalyse (MA) – Durchführung 5	



Stand der Revision: 29.11.2017

Medikationsanalyse

I Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Leitlinie beschreibt die Verfahrensweise bei der Durchführung der Medikationsanalyse Typ 2a nach dem Grundsatzpapier zur Medikationsanalyse und zum Medikationsmanagement der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (Juni 2014) (19). Die Medikationsanalyse ist die strukturierte Analyse der aktuellen Gesamtmedikation des Patienten und umfasst im Falle des Typs 2a

- die Erfassung der verordneten und der vom Patienten erworbenen Arzneimittel (OTC) ergänzt durch im Patientengespräch gewonnene Informationen,
- die Evaluation manifester und/oder potenzieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP),
- die Erarbeitung möglicher Lösungen für die arzneimittelbezogenen Probleme,
- sowie die Vereinbarung von Maßnahmen mit dem Patienten und gegebenenfalls mit dem/den behandelnden Arzt/Ärzten.

Ziele sind die Minimierung von Arzneimittelrisiken und die Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie.

II Regulatorische Anforderungen

Nach § 1a Abs. 3 Nr. 6 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist das Medikationsmanagement eine pharmazeutische Tätigkeit, bei der die gesamte Medikation des Patienten – einschließlich der Selbstmedikation – wiederholt analysiert wird mit den Zielen, die Arzneimitteltherapiesicherheit und die Therapietreue zu verbessern, indem arzneimittelbezogene Probleme erkannt und gelöst werden. Nach § 3 Abs. 4 ApBetrO ist die Bewertung der Analyse und die Beratung im Rahmen des Medikationsmanagements ausschließlich dem Apotheker vorbehalten.

Die Medikationsanalyse ist zentraler Bestandteil des Medikationsmanagements nach Apothekenbetriebsordnung. Sie kann aber auch als Einzelleistung und somit unabhängig vom Medikationsmanagement erbracht werden. Im Gegensatz zur Information und Beratung nach § 20 ApBetrO sind das Medikationsmanagement und damit die Medikationsanalyse zwar pharmazeutische Tätigkeiten, sie sind aber nicht bei der Abgabe der Arzneimittel zu erbringen und sind somit auch nicht durch das Honorar der Apotheke nach § 3 Abs. 1 Arzneimittelpreisverordnung abgedeckt.

Bei der Durchführung der Medikationsanalyse sind die Bestimmungen des Datenschutzrechts einzuhalten, insbesondere für

- die Einwilligung des Patienten in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten.
- den Grundsatz der Datenminimierung,
- die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber dem Arzt,
- die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten bei Weitergabe an externe Arzneimittelinformationsstellen und
- die Löschung der Daten.

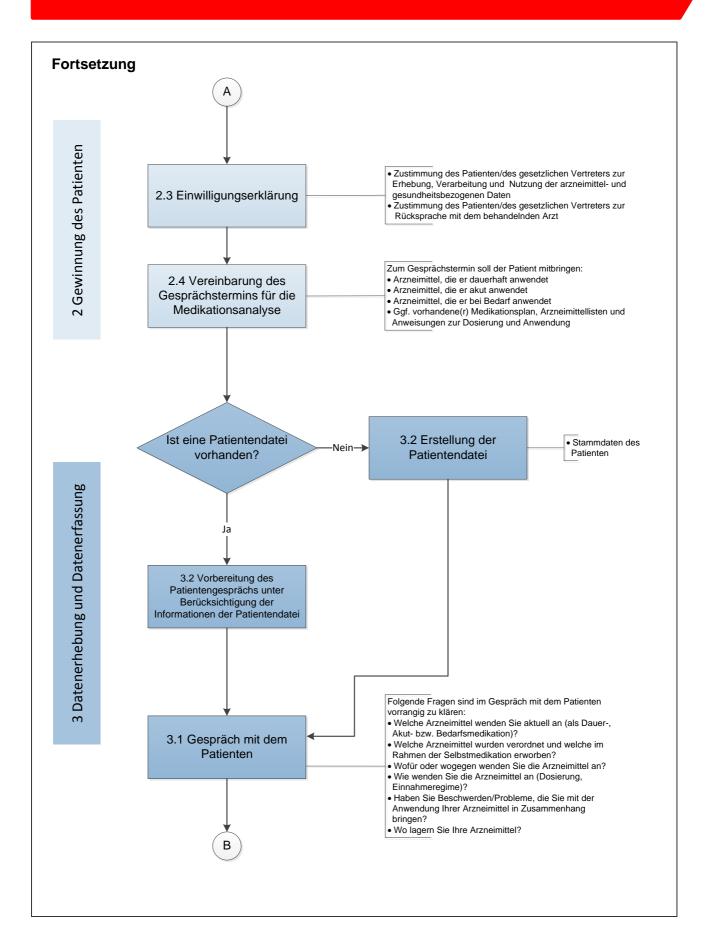


Medikationsanalyse

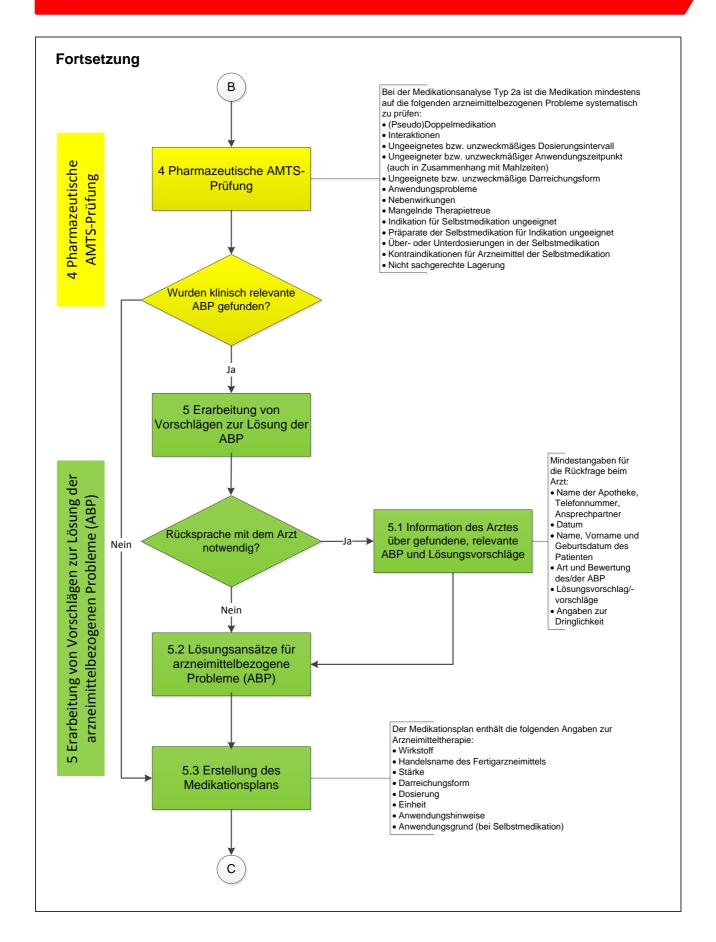
III Zuständigkeiten Die Medikationsanalyse ist Aufgabe des Apothekers. Es handelt sich dabei um eine pharmazeutische Tätigkeit, die über die Information und Beratung über Arzneimittel hinausgeht. Sofern nichtapprobiertes pharmazeutisches Personal bei einzelnen, nicht aufgrund § 3 Abs. 4 ApBetrO dem Apotheker vorbehaltenen Arbeitsschritten eingebunden wird, darf es nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die dabei gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen (§ 3 Abs. 1 ApBetrO).



Medikationsanalyse

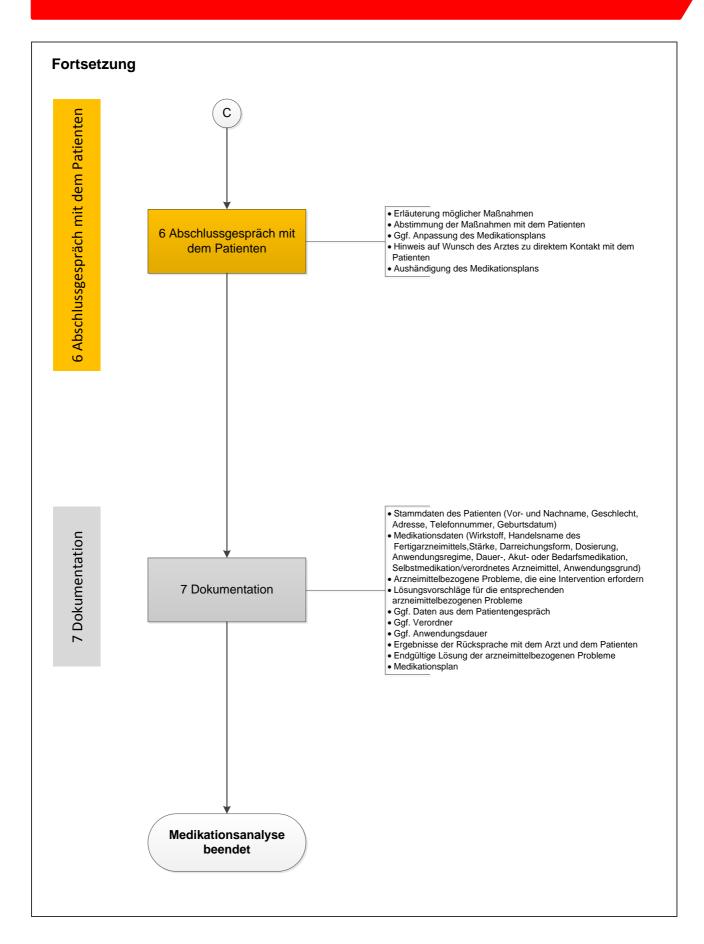


Medikationsanalyse



Stand der Revision: 29.11.2017

Medikationsanalyse



Stand der Revision: 29.11.2017